

1648 Dezember 2.

B

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN] ZUM VERTRAGE ZWISCHEN IHM UND HEINRICH I. ZURLAUBEN WEGEN DER KOMPAGNIE ZURLAUBEN

Wegen des besagten Artikels sei Schwager [Johann Balthasar] Honegger zusammen mit seinem Sohne [Heinrich II. Zurlauben] frühmorgens zu Heinrich I. in den Hof [St. Konradshof] gegangen. Dort hätten sie, um "gsellschafft zehalten", die beiden Tochtermänner [Karl Weissenbach, von Bremgarten, und Kaspar Dorer, von Baden] angetroffen. Sein Sohn [Heinrich II. Zurlauben] aber sei - obwohl er ihre "negottiation" hätte bekannt geben sollen - zu diesem Gastmahl nicht eingeladen worden.

"Ist hiemit einem blinden zuo sächen, dass diser [die Tochtermänner] also Ins Spil Zogen", weil er, Heinrich I., für seine Tochter habe einen Vorteil herauschinden wollen. Wenn dieser brüderlich hätte handeln wollen, hätte er sich mit ihm und eventuell mit Honegger besprochen und nicht die halbe Verwandtschaft aufgeboden.

Die Tochtermänner seien doch bloss deshalb zum Essen und Trinken eingeladen worden, um die Verhandlungen in die Länge zu ziehen. Solche gegen ihn gerichteten hinterhältigen Handlungen möge dieser daher in Zukunft unterlassen.

AH 22, 84

1648 September

A

KLAGEN BEAT II. ZURLAUBEN GEGEN HEINRICH I. ZURLAUBEN WEGEN DER KOMPAGNIE ZURLAUBEN

"Heiter Undt clar ist der Vorbehalt Jm Accordt dass wan die Angedingte resignation [auf die Kompagnie Zurlauben] beschicht Jme eben auch Jnskönftig die Monatliche bezahlung wye mir gegeben

worden sölle erfolgen." Dass er, Beat II., jedoch alles, was dieser ihm bei der Uebergabe des Fähnleins angeboten und bezahlt habe, wieder zurückerstatten müsste, davon stehe nichts im Vertrage. Dies wäre ja auch keinem in den Sinn gekommen.

"Dan also müeste ich disere 11'000 oder 12'000 fr. so er uff-rechnet glychsam Von Im entlehnt haben und dargägen dass Fendlin ubergeben, und dass mittel dass er Jerlich so vil (Ja wan er gwellt hätte) können gwunnen, welches In 12 Jaren ein uberuss grosse Summa belauffen wurde: deren der halbe theil nur In die 72'000 lb. brachte: so er fürgeschlagen." Wenn er nun aber glaube, zu kurz gekommen zu sein und nun versuche, sich an ihm schadlos zu halten, so müsse er ein solches Ansinnen zurückweisen. Die Vorschläge, welche er, Heinrich, durch seinen Schwager Hptm. [Johann Balthasar] Honegger habe vorbringen lassen, erachte er als vertragsbrüchig. Dabei habe er ihm und seinem Sohne [Heinrich II.] immer wieder versichert, die Vertragsbestimmungen einhalten zu wollen.

"Die Nebendt Instreuwung der alten Theilung" sowie die Klagen seiner Schwester [Elisabeth Zurlauben] erschreckten ihn gar nicht.

"Wan Jedes das ererbts wider Zuohinthun will, so hoffe Ich es solle mier vil ein mehr werden dan ich myne güeter glychsam Kauffen und vil Zu thür bezalen müessen."

Aus dem Nachlass von Schwager Hauptmann selig besitze er, Gott sei Lob, nichts. Wenn er, Heinrich, nun aber glaube, nach dessen Tod trotzdem noch eine Rechnung präsentieren zu müssen, so gehe ihn dies nichts an. Was ihn hingegen ärgere, sei, dass er immer wieder versuche, die Schwester [Elisabeth] gegen ihn, den Bruder, und seine Tochtermänner gegen die eigenen Söhne aufzuwiegen.

"Beträffendt die 4000 lb. welche er mier uff des Königs [Ludwig XIV.] Angestellte und accordierte Zallungen verwysen wolte, Soll er ob gott will vernüegt syn das ich derselbigen schon fünf Jahr usgestanden."

Was er ihm aber laut der jetzigen Rechnung vom Jahre 1647 und

22/32-33

vom halben Jahr 1648 schuldig sei, möge er - ausgenommen die 1500 Fr. der 10 "angestellten" Monate - bezahlen.

AH 22, 85

33

[1648]

A

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN] ZUM VERTRAGE ZWISCHEN IHM UND HEINRICH I. ZURLAUBEN WEGEN DER KOMPAGNIE ZURLAUBEN

Im Vertrage von 1636 sei wegen der Kompagnie ein Artikel inseriert worden, demzufolge Hptm. [Heinrich I. Zurlauben] nach seinem, Beat II., Tode und solange dieser die Kompagnie innehat, seinen Söhnen oder deren Kindern monatlich 75 Fr. zu entrichten habe. Diese Zahlungen hätten deshalb zu erfolgen, weil diese - solange Heinrich I. die Kompagnie besitze - keinen direkten Nutzen aus dieser zögen. Resignieren dürfe Heinrich I. jedoch nur in seine, Beat II., Hand oder in die seiner Söhne.

Sollte die Kompagnie durch Resignation oder Tod frei werden, so möge sie - wobei die beiden jüngern Söhne [Heinrich II., Konrad IV.] oder aber deren männliche Nachkommen "mit Embtern und besoldungen" [in den Fremden Diensten in Frankreich] entschädigt werden sollen - an den ältesten [Beat Jakob I.] seiner drei Söhne fallen. Wolle aber einer kein Amt annehmen, sondern in der Heimat bleiben, möge der Kompagnieinhaber diesen durch entsprechende monatliche Zahlungen zufriedenstellen.

AH 22, 86 - Blatt 86^V leer